

keiner Steuer und auch keiner räumlichen Beschränkung unterliegt, den Inhalt seines Blattes ganz nach seinem Belieben ausdehnen können, auch eine Ausstattung mit den splendidesten breiten Rändern etc. nicht zu scheuen haben, da er seinem Blatte bei dem Steuersatz von 24 resp. 15 Sgr. jede beliebige Form geben kann. Es würde ihm daher selbst in dem Falle der Steuervergütung nicht schwer werden, in Preußen selbst eine vernichtende Concurrerz durchzusetzen.

Die technischen und strengwissenschaftlichen Blätter dagegen werden, selbst wenn sie ihrem Inhalte nach durch Ausschluß jeder politischen und socialen (!) Erörterung dem Stempelgesetz entgehen, demselben unterworfen und durch dasselbe bedrückt, als es ihnen dem Wortlaute des Gesetzes nach eigentlich gar nicht, der milderen Praxis der Verwaltungsbehörden nach (vergl. die Circularverfügung des Finanzministers vom 18. Juli 1852) nur in einem sehr beschränkten Maße gestattet ist, bezahlte Anzeigen aufzunehmen.

Will daher ein derartiges Blatt dem Inseratentheil eine größere Ausdehnung geben, so bleibt kein anderer Ausweg, — wenn nicht die gesammte Ausdehnung des Blattes, also auch der an sich nicht steuerpflichtige Text desselben der Stempelsteuer unterworfen werden soll, — als den Inseratentheil als besonderes Blatt herauszugeben, welches als ein steuerpflichtiges nur in Verbindung mit jenem nicht steuerpflichtigen Blatte herausgegeben wird. Zu diesem Auskunftsmittel haben denn auch einzelne Verleger gegriffen; aber nicht nur vertheuert auch dieses Verfahren immerhin die Productionskosten erheblich, sondern dasselbe hat auch in einzelnen Fällen, trotz des klaren Wortlautes in §. 1b. des Stempelsteuergesetzes einen sehr erheblichen Widerstand von Seiten der Steuerbehörde gefunden, so daß den Unternehmern daraus Unannehmlichkeiten, Prozesse und Kosten erwachsen sind.

Diese Erschwerung aber, aus den Inseraten eine irgend erhebliche Summe vereinnahmen zu können, ist für alle technischen und wissenschaftlichen Blätter um so empfindlicher, als jedes derselben der Natur der Sache nach nur ein verhältnißmäßig kleines Publicum haben kann, daher dieselben aus den Abonnementserträgen nur selten einen irgend erheblichen Gewinn abwerfen, im Gegentheil oft von den Verlegern mit Opfern erhalten werden und doch für den Fortschritt der Wissenschaft und Technik nicht entbehrt werden können. Es wird daher nur eine naturgemäße Folge sein, daß sich auch der Verlag technischer und wissenschaftlicher Zeitschriften je länger je mehr dem Auslande zuwenden wird, sowie daß die Verbreitung derartiger wirklich noch in Preußen erscheinenden Blätter, wie auch die der preussischen Zeitungen im deutschen Auslande immer nur eine sehr geringe bleiben wird.

Namentlich werden in dieser Beziehung auch noch Zeitungen und Zeitschriften, welche in Städten nahe den Grenzen erscheinen und die naturgemäß auf das Publicum der Nachbarländer mit angewiesen sind, wesentlich beeinträchtigt, da das auswärtige Publicum bei der durch den Stempel herbeigeführten Vertheuerung fast gezwungen wird, auf das Abonnement jener preussischen Zeitungen, die früher die naturgemäßen Organe für die ganze Umgegend waren, zu verzichten.

Dafür aber, daß der preussischen Presse die Concurrerz auf den auswärtigen Märkten mindestens nicht erschwert werde und somit für Aufhebung der Stempelsteuer, sprechen doch sehr gewichtige Gründe.

1) Wird fast bei allen anderen Productionszweigen, die im Inlande einer Verbrauchssteuer unterworfen sind, der Betrag derselben als Rücksteuer den Producenten bei der Ausfuhr vergütet;

2) steht bei dem Zeitschriftenwesen der Staat zu den betref-

fenden Producenten in einem besonders nahen Verhältniß, indem er ihnen als Geschäftsfreund gegenübersteht, der den Verkehr mit dem Auslande vermittelt; das Interesse der Producenten ist daher auch das seine, denn je mehr diese absetzen, um so mehr vermehrt sich auch der Provisionsantheil der Post, welchen dieselbe für die Expedition der Zeitungen empfängt; es liegt aber endlich

3) eine starke Verbreitung der preussischen Zeitschriftenpresse im übrigen Deutschland nicht nur im Interesse des preussischen Buchhandels, sondern noch viel mehr im Interesse der Machtstellung des preussischen Staates selbst.

Es sind aber endlich nicht die Verleger periodischer Druckschriften allein, welche unter den Folgen des Stempelsteuergesetzes vom 2. Juni 1852 schwer zu leiden haben, sondern ebenso diejenigen unter unseren Geschäftsgenossen, welche sich mit der Verbreitung der von jenen an das Licht geförderten Producte beschäftigen, die Sortimentsbuchhändler.

Da nämlich nach dem Stempelsteuergesetz auch diejenigen auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften dem Stempel unterworfen sind, welche, wenn sie in Preußen erschienen, unter die Bestimmungen der §§. 1. und 2. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 fallen würden, und der größte Theil der auswärtigen Zeitschriften, insofern es nicht politische Zeitungen sind, in Preußen durch den Sortimentshandel eingeführt wird: so erwächst daraus dem Sortimenter die Pflicht, über die Versteuerung derartiger Zeitschriften eine höchst lästige Selbstcontrole und Verkehr mit den Steuerbehörden zu führen, und es treten dabei Fälle ein, wo es geradezu für die Behörde wie für den Geschäftsmann eine Unmöglichkeit ist, von vornherein zu entscheiden, ob eine Zeitschrift zu den steuerpflichtigen gehört oder nicht.

Erschwert wird dies noch durch den Umstand, daß die nicht an die Cautionspflicht gebundenen außerpreussischen Zeitschriften ihrem Inhalt wie ihrer Form nach, je nach dem Belieben des Verlegers, bald in die Classe der steuerpflichtigen, bald in die der steuerfreien Zeitschriften fallen können, und daß diesen Veränderungen zu folgen dem Sortimenter, ohne mit der Steuerbehörde in Collision zu gerathen, fast unmöglich ist.

Ebenso wie aber der Sortimentshändler und der Verleger werden bei der Versteuung und der Ein- und Ausfuhr derartiger Zeitschriften die Steuer- und Postbehörden selbst mit Arbeiten und Schreibereien in einer dem Laien kaum glaublichen Weise belastet, die sich noch in einer ungeheuren, gar nicht durchführbaren Weise steigern müßten, wenn die Behörden nicht, wie wir das mit Dank anerkennen, im Allgemeinen dem Verlags- wie dem Sortimentshandel mit Vertrauen zum größten Theil die Selbstcontrole über die Aufrechthaltung des Stempelsteuergesetzes überlassen hätten. Der Erwägung des Gesetzgebers aber muß es anheimgestellt werden, ob ein Zustand zu conserviren, bei welchem eine wirksame Controle über den richtigen Eingang der gesetzlich bestehenden Steuer nur durch einen mit den Erträgnissen in gar keinem Verhältniß stehenden Aufwand von Arbeitskräften und mit der Vernichtung jeder freien Bewegung der betreffenden Gewerbetreibenden zu erzielen wäre, und bei welchem andererseits häufig die Beringsfügigkeit der zu zahlenden Steuer, verbunden mit den mit der Zahlung verknüpften weitläufigen und zeitraubenden Formalitäten, den Einzelnen geradezu zur Contravention herauszufordern scheinen.

Wir haben in dem Vorstehenden die Uebelstände, welche das Stempelgesetz vom 2. Juni 1852 für die preussische Presse hervorgerufen, in ihren allgemeinsten Umrissen dem Hohen Hause vorzuführen uns erlaubt.

Schon beim Erlaß des Gesetzes wünschte die damalige Linke in beiden Kammern nur eine Bewilligung der betreffenden Steuer bis zum 31. December 1853, um dann das Bedürfniß und die Folgen